

Niederschrift

über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“

Hier: Bürgerversammlung am 08.01.2014, 18.30 Uhr in der Hubertusklausen der Schützenhalle in Dahl

Anwesende:

Frau Elke Frauns	büro frauns kommunikation planung marketing, Münster
Herr Volker Schultze	Leiter des Stadtplanungsamtes der Stadt Paderborn
Herr Dr. Andre Unland	Baumeister Rechtsanwälte, Münster
Herr Heinz Thier	Geschäftsführer BBWind Projektberatungsgesellschaft GmbH, Münster
Herr Michael Ahn	Geschäftsführender Gesellschafter Wolters Partner GmbH Coesfeld
Herr Dr. Uwe Schnedar	Leiter des Bauordnungsamtes
Herr Thomas Jürgenschellert	Stadtplanungsamt Paderborn
Herr Werner Wiepen	Stadtplanungsamt Paderborn
Herr Horst Brinkmann	Stadtplanungsamt Paderborn

Herr Schultze begrüßte zu Anfang die anwesenden ca. 250 Bürgerinnen und Bürger und führte kurz in die Veranstaltung ein. Er machte deutlich, dass die Windkraft ein sehr wichtiges Thema in Paderborn und insbesondere im Ortsteil Dahl darstellt. Gerade deshalb sei es Ziel der Stadt Paderborn bereits sehr frühzeitig mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Dialog zu kommen, wie man heute schon an den Planungen im Bereich Holterfeld (Bebauungsplan D 291) ablesen kann. Mit dem Wunsch einer offenen Diskussion übergab er anschließend die Moderation an Frau Frauns vom büro frauns kommunikation | planung | marketing, Münster.

Frau Frauns erläuterte zunächst den in zwei Themenblöcke - Bürgerinformation und Bürgerdialog - aufgeteilten, vorgesehenen Veranstaltungsablauf und stellte, anhand von Power-Point-Folien, die Inhalte der unterschiedlichen Themenblöcke mit den verschiedenen Referenten dar. Das Programm der Bürgerinformation lag den Bürgerinnen und Bürgern hierbei zusätzlich in Papierform vor.

Zum organisatorischen Ablauf der Veranstaltung stellte sie klar, dass selbstverständlich diese Bürgerinformation protokolliert wird. Die Niederschrift wird seitens der Stadt Paderborn in das Internet eingestellt sowie der DaWI zur Verfügung gestellt. Das Gleiche gilt auch für die gezeigte PowerPoint Präsentation.

Die anwesenden politischen Vertreter bat sie, sich defensiv zu verhalten und die Veranstaltung als Informationsplattform für ihre weiteren Beratungen zu nutzen.

Das Stadtplanungsamt erreichen Sie unter:

Amtsleitung
☎ 0 52 51 / 88 - 13 63

Bauberatung
☎ 0 52 51 / 88 - 13 71

Fax
☎ 0 52 51 / 88 - 20 61

Mail
stadtplanungsamt@paderborn.de

Themenblock - Bürgerinformation -

Zu Beginn des ersten Themenblocks referierte Herr Schultze detailliert über den Verfahrensablauf eines Bebauungsplanes. Besonderen Wert legte er hierbei auf die formal gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsschritte der Öffentlichkeit. Mit der frühzeitigen Beteiligung, zu der auch die heutige Informationsveranstaltung gehört, wird möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. In einem zweiten Schritt hat die Öffentlichkeit dann im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wiederum die Möglichkeit ihre Stellungnahmen zu den Planungen abzugeben.

Alle eingegangenen Stellungnahmen und Eingaben, wie auch die sich aus der heutigen Erörterung ergebenden Äußerungen und Wünsche, werden allesamt letztendlich dem Rat der Stadt Paderborn zur Abwägung vorgelegt. Somit ist auch sichergestellt, dass die Öffentlichkeit dieses jederzeit nachverfolgen kann.

Danach erinnerte Herr Schultze an die Historie der Standortbestimmungen für die Windkraftnutzung in der Gemarkung Dahl. Die Planung für diesen Bebauungsplan (D 291) stehe zwar ganz am Anfang, aber wir fangen nicht bei „Null“ an, umschrieb er die Ausgangssituation für den Ortsteil Dahl wie folgt:

Bereits mit dem im Jahre 2000 in Kraft getretenen Bebauungsplan D 191 wurden gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung Sondergebiete für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen, festgesetzt. Dieser Bebauungsplan enthält auch konkrete Standortvorgaben für die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung entsprechender Bauflächen. Je nach Standort werden aber insbesondere unterschiedliche Höhenbegrenzungen für derartige Anlagen festgelegt

Mit der rechtswirksamen 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurden die bestehenden und fast vollständig bebauten Windkonzentrationszonen aus den 1990er bzw. Anfang der 2000er Jahre, die sich ausschließlich auf der Paderborner Hochfläche in den Gemarkungen Benhausen, Dahl und Neuenbeken befinden, überwiegend bestätigt. Darüber hinaus führte die hierzu vorgenommene gemeindeweite Untersuchung zu einer Erweiterung der Flächen der bestehenden Windkonzentrationszonen in Dahl und Neuenbeken um etwa 40 %.

Durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes ergab sich jedoch ein Widerspruch zu den noch bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. D 191. Folgerichtig hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt auf seiner Sitzung am 10.12.2009 gleichzeitig mit dem Feststellungsbeschluss über die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes die Aufhebung des Bebauungsplanes mit sofortiger Offenlage beschlossen. Im Rahmen des Verfahrens kam es zu einer breiten Ablehnung gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes, so dass dieses Verfahren nicht weiter geführt wurde. Diesen Widerspruch gilt es nunmehr im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens D 291 planungsrechtlich aufzulösen.

Herr Schultze stellte abschließend nochmals klar, dass es sich also nicht um einen Neustart handele, sondern vielmehr um eine erforderliche und sinnvolle Weiterführung der Bauleitplanung für die Windkraftnutzung.

Hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. D 291 „Holterfeld“ verwies er auf die weitergehenden Ausführungen der sonstigen Referenten.

Frau Frauns verwies sodann auf den weiter vorgesehenen Programmablauf und machte darauf aufmerksam, dass, da die nachfolgenden Themen allesamt in einem unmittelbaren kausalen Zusammenhang stehen, es Sinn macht, die Ausführungen hierzu als einen „Block“ zu sehen.

Herr Dr. Andre Unland von Baumeister Rechtsanwälte, Münster berichtete zu Beginn des Blockes ausführlich über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“, wobei er zunächst seine Aufgabenstellung aus der Beauftragung durch die Stadt Paderborn, nämlich die rechtliche Beratung zur Aufstellung des Bebauungsplanes D 291 und der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes, darstellte.

Zum Bebauungsplan D 291 referierte er wie folgt:

Wie bereits dargestellt, setzt der aus dem Jahre 2000 in Kraft gesetzte Bebauungsplan D 191 u.a. Baufelder für Windenergieanlagen fest, schöpft dabei allerdings nicht die Windkonzentrationszone Holterfeld aus der im Jahre 2010 aufgestellten 107. Änderung des Flächennutzungsplanes aus. Von daher ergibt sich aus dem Baurecht (Baugesetzbuch) für den Planungsträger, die Stadt Paderborn, eine Anpassungsverpflichtung. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Planerische Zielsetzung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes D 291 ist zunächst, Raum für zusätzliche Baufelder für Windenergieanlagen im Rahmen der bestehenden Windkonzentrationszone Holterfeld, die sich aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, zu schaffen. Hierbei ist jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher Belange zu berücksichtigen.

Einerseits ist hierbei die Beeinträchtigung für die Bestandanlagen zu minimieren, wobei der Blick auf die bestehenden Baurechte nicht verloren gehen darf. Andererseits ist – orientiert an den aktuellen Maßstäben der Rechtsprechung – der Windkraftnutzung substantiell Raum zu geben. Zugleich sind die Anwohnerinteressen angemessen zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes D 291 umfasst nicht nur die Flächen des Bebauungsplanes D 191 sondern bezieht auch weitere Flächen westlich des Plangebietes mit ein. Hierbei handelt es sich um einen „Suchbereich“ in dem im Zuge der 125. FNP-Änderung sowie des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan D 291 geklärt werden soll, ob weitere Baufelder für Windenergieanlagen in Betracht kommen könnten.

Zur Sicherung der o.a. definierten Ziele sowie der Maßgabe, die darauf abgestimmten Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Paderborn umzusetzen, wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ im Dezember 2013 zudem eine Veränderungssperre erlassen. Der Erlass einer Veränderungssperre ist an dieser Stelle ein zulässiges Steuerungsinstrument, um die Planungsabsichten der Stadt Paderborn zu sichern und die planungsrechtliche Hoheit zu behalten. Durch die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, entgegenstehende Anträge während des Planaufstellungsverfahrens nicht genehmigen zu müssen.

Anhand einiger ausgewählter Folien aus der Power Point Präsentation konkretisierte Herr Dr. Unland noch einmal die vorgenannten Sachverhalte. Hierbei verdeutlichte er im Einzelnen die einzelnen unterschiedlichen Bereiche innerhalb des Plangebietes, die sich in drei Themenkreise definieren.

- Altbestand: Bestandsgebiet für Windenergienutzung innerhalb des Bebauungsplanes D 191 und der Konzentrationszone Dahl aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- Mittlerer Bereich: Schutzzone aus dem Bebauungsplan D 191, die durch die Windkraftkonzentrationszone aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes überlagert wurde.
- Westlicher Bereich: mögliche Erweiterungsflächen (Suchbereich) im Bereich des Bebauungsplanes D 291 hinausgehend über die Grenzen der wirksamen Konzentrationszone Dahl/Holterfeld aus der 107. Flächennutzungsplanänderung.

In dieser gedanklichen Dreiteilung lassen sich die Ziele und Zwecke der Planung wie folgt zusammenfassen:

- Altbestand: Sicherung des Altbestandes bei gleichzeitiger Öffnung für ein Repowering.
- Mittlerer Bereich: Eröffnung von Möglichkeiten zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen in moderater Weise unter Berücksichtigung aller gegebener Belange, insbesondere der Interessen der Altbetreiber an geringen wirtschaftlichen Einbußen sowie der Anwohner an einem zumutbaren Wohnumfeld.
- Westlicher Bereich: Durch Veränderungssperre gesicherter Suchbereich.

Mit dem Apell, gemeinsam die Grundlagen für einen rechtssicheren und die Anwohnerinteressen wahren Ausbau der Windenergie zu schaffen, beendete Herr Dr. Unland seinen Vortrag.

Zu Beginn seiner Ausführungen stellte Herr Thier die BBWind Projektberatungsgesellschaft GmbH, Münster, eine Tochter des Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverbandes & der Landwirtschaftlichen Buchstelle –BSB GmbH und deren Schwerpunkte vor.

Im Weiteren sei das Büro BBWind bereits im Jahr .2012 von der Stadt Paderborn beauftragt worden, für den Windpark eine städtebaulich optimale Parkkonfiguration mit der Zielsetzung einer

- Erweiterung des bestehenden Windparks im Bereich der wirksamen Konzentrationszone um weitere Windenergieanlagen (WEA) bei zugleich möglichst geringen wirtschaftlichen Einbußen für die heutigen Bestandsanlagen, um dem städtebaulichen Ziel der zusätzlichen substanziellen Raumgebung für die Windenergienutzung zu entsprechen und somit den Gesamtenergieertrag im Windfeld Holterfeld zu steigern

und

- der langfristigen perspektivischen Ermöglichung einer kohärenten gesamträumlichen Parkkonfiguration im Sinne einer umfassenden Repowering-Lösung, in der die vorgenannten WEA räumlich sinnvoll integriert werden können

zu erarbeiten.

Für diesen Windpark, mit seinen 10 Windenergieanlagen, sei bereits ca. die Hälfte der Betriebslaufzeit abgelaufen, so dass ein Repowering – wenn es möglich sein wird – nur geordnet vollzogen und optimal genutzt werden sollte. Dies ist u.a. durch neuere und höhere Anlagen möglich.

Im ersten Schritt werden in dem von BBWind erarbeiteten Konzept zusätzlich zu den jetzigen Bestandsanlagen zwei Baufenster definiert, in denen räumlich jeweils eine Windenergieanlage realisiert werden kann. Der Standortfindung und räumlichen Verortung der zwei neuen Baufenster liegt eine Parkkonfiguration zu Grunde, die die Positionierung der Windenergieanlagen unter abstands-basierten, schalltechnischen und ertragsseitigen Gesichtspunkten optimiert und zugleich Raum für ein sinnvolles Repowering lässt. Die neu definierten Standorte innerhalb der dargestellten Baufenster sind dabei im Hinblick auf die Bestandsanlagen räumlich optimiert, um einen möglichst geringen negativen Einfluss auf den Anlagenbestand zu erreichen.

Im zweiten Schritt, mit einem Zeithorizont von 10 Jahren betrachtet, könnten neben diesen zwei Windenergieanlagen weitere rd. 6 Anlagen, als Ersatz für die derzeit vorhandenen 10 Anlagen, errichtet werden. Es ist zu erwarten, dass trotz der geringeren Anzahl, durch modernere und höhere Anlagen eine dreifache Leistung erzielt wird. Ziel der BBWind ist es hierfür einen Konsens mit allen Beteiligten herbeizuführen. Hierzu werden auch unterschiedliche Beteiligungs- und Betreibermodelle (Pachtmodell, Drei – Zonen - Modell, Bürgermodell etc.) diskutiert.

Hierüber, so Herr Thier, seien bereits viele Gespräche mit allen Beteiligten geführt worden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Gruppen zu weiteren Gesprächen und Konsenslösungen mit der oder den jeweiligen anderen Gruppen bereit sind, und den Wunsch zur Umsetzung innerhalb eines geordneten Verfahrens hegen.

Zur Abrundung des ersten Themenblocks gab Herr Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner GmbH Coesfeld einen kurzen Überblick über seine Aufgabenstellung zum Bebauungsplanverfahren D 291 und der rechtlichen sowie politischen Einordnung zur Nutzung der Windenergie.

Das Büro Wolters Partner GmbH war bereits mit der Durchführung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes betraut gewesen, so dass die Thematik im diesem Bereich hinreichend bekannt ist. Aktuell ist das Büro auch mit dem Verfahren zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt.

Die beschlossene Energiewende der Bundesregierung und der weiteren Konkretisierung der Zielsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien durch die Landesregierung NRW führe bezüglich der Betrachtung von Untersuchungsräumen für zukünftige Windkonzentrationszonen zu geänderten Kriterien bezüglich der harten und weichen Tabukriterien. Dieser Sachverhalt spiegelt sich auch in den aktuellen Rechtsprechungen (Urteil Büren) wieder. Somit wird es u.a. Aufgabe sein, alle diese Kriterien im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu verrechtlichen, die weiteren politischen Entscheidungen zu regenerativen Energien zu berücksichtigen, aber auch die Anpassungen an neuer Technik nicht aus dem Auge zu verlieren. Hinsichtlich des westlichen Bebauungsplanbereiches sei noch alles total offen. Die Frage der Nutzung wird sich aus der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes, als vorbereitende Bauleitplanung, ergeben.

Auch ging Herr Ahn noch einmal grundsätzlich auf die Erfordernisse im Verfahren einer Bauleitplanung für die Windenergie ein und stellte heraus, dass es hierfür klare gesetzliche Vorgaben gibt, die zwingend einzuhalten sind. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber in der letzten Novelle zum Baugesetzbuch dem Plangeber mit § 249 BauGB einen weiteren Paragraphen an die Hand gegeben, der eine Kopplung für das Repowering ermöglicht. Das heißt: „Die Errichtung einer Windenergieanlage ist erst möglich, wenn andere Anlagen verschwinden.“

Zum Ende bekräftigte er noch einmal die Ausführungen des Stadtplanungsamtes zu der Ernsthaftigkeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Stadt Paderborn. Vor diesem Hintergrund sei er sehr neugierig auf die gleich kommenden Bedenken und Anregungen.

Frau Frauns bedankte sich bei den Referenten und lud nunmehr die Bürger zum zweiten Themenblock „Bürgerdialog“ herzlich ein.

Themenblock - Bürgerdialog -

Im Rahmen dieses Themenblockes waren nachstehende Fragen, Bedenken und Anregungen sowie Wortbeiträge Gegenstand der Diskussion:

Herr Prof. Jürgen Bauer; Sprecher der Dahler Wind-Initiative (DaWi)

Herr Prof. Bauer merkte vorab an, dass abgesehen von seinen persönlichen Animositäten es den Bürgern nicht um die Verhinderung von Windenergieanlagen gehe, sondern um erträgliche Abstände zur Wohnbebauung. Seiner Meinung nach liegt die geplante Windenergieanlage (Baufeld 12) lediglich 830 m von der Wohnbebauung. Des Weiteren bittet er die Verfahrensregel klar darzulegen.

Aus der Vorlage zum Erneuten Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ ginge hervor, dass das Büro bbWind beauftragt wurde.

Er bat um Auskunft, wer das Büro beauftragt hat?

Ebenso wäre einer Vorlage zu entnehmen, dass die Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne D 191, B 191 A und B 191 B eingestellt worden seien.

Hieran schließt sich die Frage an, warum das Ziel „vor juristischen Hintergrund substantiell Raum geben.“ genannt wird?

Zur ersten Frage antwortet Herr Schultze, dass die Beauftragung auf einen Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt vom (13.09.2012) basiert. Die Beauftragung selber erfolgte durch die Verwaltung der Stadt Paderborn.; in diesem Fall durch das Stadtplanungsamt. Das Stadtplanungsamt wertet ebenso die erbrachten Leistungen und würdigt diese im Rahmen einer gerechten Abwägung, welche dem Ausschuss letztendlich zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Herr Dr. Unland beantwortete dezidiert die o.a. Frage zu dem juristischen Hintergrund, und legte nochmals die rechtlichen und gerichtlichen Grundlagen dar.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Das Baugesetzbuch eröffnet gleichzeitig jedoch durch die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Kommunen die Möglichkeit, durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern und Anlagen nur an bestimmten Stellen im Gemeindegebiet (Konzentrationszonen) zuzulassen. Hierzu ist ein mehrstufiger Planungsprozess durchzuführen.

Eine etwaige pauschale Festlegung ist nicht zielführend und rechtskonform.

So kann die Darstellung von zu wenigen Konzentrationszonen zur Folge haben, dass Anlagen überall zulässig sind. Einer Darstellung von zu vielen Konzentrationszonen steht häufig der Anwohnerwille entgegen.

Im Ergebnis muss die Planung der Windkraft jedenfalls "substantiellen Raum" geben. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen zu der Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Das Bundesverwaltungsgericht hält allerdings die Festlegung eines bestimmten (prozentualen) Anteils, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, für unzulässig. Dagegen darf dem Verhältnis dieser Flächen zueinander Indizwirkung beigemessen werden. Generell gilt, dass je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige "Feigenblattplanung" handelt.

Da die Stadt Paderborn bereits im Rahmen der 107. Flächennutzungsplan-Änderung, auf Grundlage eines schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzepts, Konzentrationszonen zur

Windenergienutzung ausgewiesen und somit von der planerischen Steuerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, unterliegt der Bereich des Bebauungsplanes D 291, in dem die zwei weiteren Baufelder vorgesehen sind der Anpassungsverpflichtung des Plangebers und keiner Neuplanung.

Der Bebauungsplan D 291 umfasst aber nicht nur diese Flächen sondern bezieht auch weitere Bereiche westlich des Plangebietes mit ein. Hierbei handelt es sich um einen „Suchbereich“ für den im Zuge des Planverfahrens und im Zusammenhang mit der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes geklärt werden soll, ob hier weitere Windkraftstandorte vorgesehen werden sollen. Der mehrstufige Planungsprozess wird zeigen, ob diese zusätzlichen Flächen erforderlich sind, um der Windkraft substantiellen Raum zu geben. Ob sie selbst ohne den gewünscht sind, wird in erster Linie der planerischen Abwägung des Rates obliegen.

Herr Prof. Jürgen Bauer möchte zusätzlich wissen, welche Mindestabstände zur Wohnbebauung bei der Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden müssen?

Hierbei sind viele unterschiedliche rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen, konnte Dr. Unland berichten.

Auf der Ebene des Baurechtes findet die Landesbauordnung Anwendung. Bei Windenergieanlagen ist die Abstandfläche ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Gemäß § 6 Abs. 10 Satz 3 und 4 BauO NRW bemisst sich die Tiefe der Abstandfläche nach der Hälfte ihrer größten Höhe, wobei sich die größte Höhe bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse zuzüglich des Rotorradius ergibt. Ein weiteres Kriterium ist die Berücksichtigung des Schallschutzes. Abstände zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich sind jeweils im Einzelfall zu berechnen. Im Rahmen der Prüfung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, ist die technische Anleitung - TA - Lärm vom 26.08.1998 zu berücksichtigen. Für die Berechnung und Beurteilung von Geräuschimmissionen durch gewerbliche Anlagen, unter die auch Windenergieanlagen fallen, sind z.B. für ein Allgemeines Wohngebiet Immissionswerte von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) einzuhalten.

Windenergieanlagen können gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankertes Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von ihnen eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf bewohnte Siedlungsbereiche ausgeht.

Nach seinem objektivrechtlichen Gehalt schützt das Gebot der Rücksichtnahme die Nachbarschaft vor unzumutbaren Einwirkungen, die von einem Vorhaben ausgehen.

Die einschlägige Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Windenergieanlage mit einem Abstand zu einer Wohnbebauung, der weniger als das Doppelte ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) beträgt, regelmäßig gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt, während dies bei einem Abstand von mehr als den Dreifachen regelmäßig nicht der Fall ist.

Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Zu den sich hieraus für die Planung ergebenden Schutzabständen kann der Plangeber im Rahmen des Abwägungsgebotes Vorsorgeabstände hinzufügen. Damit kann er bezogen auf Baugebiete Freiräume für weitere Siedlungsentwicklungen sichern und vorsorgenden Immissionsschutz betreiben. Allerdings müssen den Vorsorgeerwägungen realistische Ansätze zugrunde liegen, die wiederum substantiellen Raum für Windkraft lassen.

Bei einem Abstand von 600m - 700m wird erfahrungsgemäß nachts ein Außenpegel von 40 dB(A) eingehalten. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung ist der gutachterlich empfohlene Richtwert von 600 - 700 m sinnvoll und ausreichend. Für die

Genehmigung einer Windenergieanlage und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind jedoch darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen Nachweise über die Lärmemissionen der Windenergieanlage und die Lärmeinwirkungen in der Umgebung vorgelegt werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich höhere, aber auch niedrigere Abstände ergeben. Der Festlegung abweichender höherer „Vorsorgeabstände“ im Rahmen der Bauleitplanung mit der Argumentation eines hervorgehobenen Schallschutzes, ist eine planerische Abwägungsentscheidung. Diese hat sich an den vorgenannten rechtlichen Grundlagen zu orientieren und darf nicht beliebig hoch gesetzt werden. Ein Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen ist heute nicht unüblich.

Im Rahmen der 107. FNP-Änderung hat sich diese an den vorgenannten rechtlichen Grundlagen zu orientiert und ist nicht beliebig hochzusetzen.

Ergänzend zu diesen Ausführungen stellte Herr Schultze nochmals klar, dass bereits in der rechtswirksam festgelegten Konzentrationszone aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Vorsorgeabstand von 750 m eingestellt wurde. Die geplante Anlage 12 wird einen Abstand von rd. 930 m einnehmen.

Möglicherweise kann es nach dem Willen der Großen Koalition für die Zukunft zu anderen, von den jeweiligen Landesregierungen zu treffenden, Regelungen zu Mindestabständen kommen.

Derzeit gibt es jedoch keine gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände.

Herr Dr. Franz-Dieter Cramer von der Dahler Wind-Initiative (DaWI) bezog sich auf die im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am 14.11.2013 beratenden Beschlussvorlagen - erneute Aufstellung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellungsbeschluss zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ und Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes D 291 - , aus der er die zu treffenden Abstandsregelungen anspricht.

Die Einhaltung eines Abstandes von nur der 2 – 3 fachen Höhe der Anlagen (630 m) zur Wohnbebauung ist in der Regel nicht ausreichend. Die geplante Windenergieanlage (Baufenster Süd) läge nur 830 m vom Ortsrand entfernt. Auch liege zu der damaligen Festlegung für die Höhenbegrenzung auf 100 m eine Vereinbarung der Stadt Paderborn vor. Vor diesem Hintergrund ist ein optischer Abstand von 1600 m einzuhalten. Diese Forderung würde auch von mehreren umliegenden Gemeinden wie Lichtenau aber auch vom Landrat des Kreises Paderborn unterstützt.

Herr Schultze verwies nochmals auf die planungsrechtliche Ausgangssituation, insbesondere die der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hieraus ergäbe sich, dass bereits heute die geplanten „200 m – Anlagen“ zulässig seien. Die Stadt Paderborn hat keinerlei Kenntnis von einer Vereinbarung, die eine Höhenbegrenzung beschreibt. Es könnte sich um eine textliche Festsetzung handeln, die aufgrund aktueller Maßstäbe aus der Rechtsprechung nicht haltbar seien.

Der Standortfindung und räumlichen Verortung der zwei neuen Baufenster liegt eine Parkkonfiguration zu Grunde, die die Positionierung der Windenergieanlagen unter abstandsbasierten, schalltechnischen und ertragsseitigen Gesichtspunkten optimiert und zugleich Raum für ein sinnvolles Repowering lässt, aber auch die Möglichkeit zur Umsetzung vom WEA aus der neusten Generation mit dem aktuellen Stand der Technik.

Herr Drining aus Büren sieht sich seiner Meinung nach durch zwei Windenergieanlagen (E82 / 1000 KW) in unmittelbarer Nachbarschaft zu seinem Wohnhaus sehr stark beeinträchtigt. In seinem Garten fallen Immissionswerte von über 45 dB(A) an. Hieraus ergibt sich die Frage an Herrn Ahn – Wie wollen sie sicherstellen, dass in 750 m Entfernung die Werte eingehalten werden?

Herr Ahn umriss wiederholt die rechtlichen Vorgaben (Immissionsbelange) die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Diese Zielwerte müssen eingehalten werden. Auch werden im Bebauungsplan dezidierte Festsetzungen hierzu getroffen, an den sich die Betreiber zu halten haben. Auch die Windenergieanlagen ändern sich stetig und werden leiser. Sollten die Werte nicht eingehalten werden, besteht die Klagemöglichkeit.

Herr Reinhard Korfmacher, vom Regionalverband des Bundesverbandes Windenergie sah den Abstand der geplanten südlichen Windenergieanlage und den in der 107. Änderung festgelegten südlichen Radius von 750 m als für mehr als ausreichend an.

Herr Mücke fühlte sich bei der ganzen Diskussion an die 1990er Jahre erinnert. Damals seien auch schöne Bilder, mit u.a. großzügigen Anpflanzungen und Begrünungen, gezeigt worden. Nichts sei hiervon eingehalten worden.

Herr Dr. Hans-Wilhelm Jörling, HNO- Arzt, verwies zunächst auf den Artikel 2 (2) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in dem steht „JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT“. Dieser Grundgedanke sollte auch bei der Planung für neue Windenergiebereiche Berücksichtigung finden. Zur allgemeinen Beeinträchtigung durch Lärmquellen erklärte er anschaulich, anhand unterschiedlicher Tageszyklen oder Tätigkeiten; deren Auswirkungen. Auch wenn es rechtlich keine Vorgaben geben sollte, so seien die Bürger doch belastet.

Herr Dr. Unland wies darauf hin, dass an dieser Stelle keine medizinische Diskussion geführt werden könne. Dieses Thema ist in einem fachwissenschaftlichen Kreis sinnvoller aufgehoben. Alle in dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes abzuarbeitenden Themenkomplexe unterliegen neben der Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, der gerechten Abwägung und dem demokratischen Entscheidungsprozessen. Auch dem Thema Lärm wird hierbei großer, gerichtlich abgesicherter, Stellenwert beigemessen. Eine Ausgangslage hierfür ist die planungsrechtliche Zuordnung der zu berücksichtigen Wohnsiedlungsbereiche um Umfeld der Windenergiebereiche. Ebenso werden vorliegende belegbare fachwissenschaftliche Nachweise einbezogen, soweit sie im rechtlichen Rahmen liegen.

Herr Dr. Franz-Dieter Cramer ergänzte die Ausführungen seiner Vorredner zum Komplex Lärmimmissionen. Nach seiner Kenntnis ist bei Windparks mit mehr als 7 Windenergieanlagen ein Abstand zum Siedlungsbereich von 1200 m bis 1500 m einzuhalten. Auch, würde man die Lärmprognosen aus den Jahre 2000 zum Bebauungsplan D 191 nach heutigem Kenntnisstand bewerten, wäre der Bereich Holterfeld so nicht möglich. Dies würde sich schon im Bereich des Iggenhauser Wegs zeigen, wo Anlagen nur leistungsreduziert betrieben würden. Diese sei eine Art von Windhundverfahren. Auch die zwei geplanten Anlagen im Bereich Holterfeld können nur reduziert betrieben werden, da diese soviel Lärmkontingente abschöpfen.

Herr Thier konnte die Annahme für die zwei neuen Anlagen derart bestätigen, dass diese Anlagen durch die Schallvorbelastung aus dem Bestandspark nur eine eingeschränkte, reduzierte Nutzung zulassen. Nach dem Repowering wird es keine Einschränkungen mehr für die Anlagen geben. Diese bedeutet auch für die von Herrn Dr. Jörling angesprochene Lärmbelastung, dass es parallel leiser wird.

Lärmvorschriften die sich aus der TA Lärm ergeben sind grundsätzlich einzuhalten. Daraus leitet sich auch ein Anspruch auf eine Lärmreduzierung ab.

Herr Prof. Jürgen Bauer fragte bei Herrn Thier nach, warum bei der vorgestellten Konzepterarbeitung keine Gespräche mit den Bürgern geführt wurden. Seiner Meinung nach hätte schon im Vorfeld vieles abgefedert werden können.

Herr Thier konnte mitteilen, dass er auch bei der Bürgerinitiative (DaWI) gewesen sei. Letztendlich sei man heute hier, um auf einer sehr breiten Ebene hierüber zu diskutieren.

Herr Brinkmann, Neuenbeken stellte die Frage nach dem Umgang mit dem Infraschall, da das menschliche Ohr auch Geräusche unterhalb der Schallgrenze wahrnimmt. Hierdurch würden u.a. Stresshormone ausgestrahlt. Die Bürger würden zudem unter der aktuellen Rechtsprechung leiden.

Herr Dr. Unland verwies auf die ihm bekannten einschlägigen Rechtsprechungen z.B. des VG Dresden zu diesem Thema. Was die vom Fragesteller subjektiv befürchteten Gesundheitsgefahren durch Infraschall anbelangt, so sind diese noch weitgehend unerforscht. Wie sich aus dem ihm dazu vorliegenden Informationen ergibt, stehen bis heute weder standardmäßige Messtechniken noch ein standardisiertes Messverfahren zur Bestimmung und Bewertung von Infraschall zur Verfügung. Die Kausalitätsbeziehung zwischen Infraschall und bestimmten Gesundheitsstörungen ist wissenschaftlich nicht abgeklärt. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17.02.1997 entschieden hat, ist es nicht Aufgabe der Planungsgeber, ungesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse mit den Mitteln des Planungsrechtes zum möglichen Durchbruch zu verhelfen. Im Rahmen der Prüfung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, ist der Plangeber gehalten, die technische Anleitung - TA - Lärm vom 26.08.1998 zu berücksichtigen.

Herr Johannes Glaen gab den Anwesenden zu bedenken, dass „Ohne Ohren wir nicht da wären, aber ohne erneuerbarer Energie auch nicht mehr lange!“

Frau Kornelia Metzel hat den Eindruck dass versucht wird, einfach neue Windenergieanlagen durchzudrücken und wehrt sich gegen die Aussage zu der Klagebefugnis.

Herr Dr. Unland verwies noch einmal auf die vom Gesetzgeber vorgegebenen Gesetzesgrundlagen und den aktuellen Rechtsprechungen. Hiernach seien die Spielräume für den Plangeber sehr eng gesetzt. Er warb um Verständnis und die Akzeptanz für die rechtlichen Realitäten. In erster Linie stehe immer der Schutz der Anwohner im Vordergrund.

Ein Bürger fragt nach, wer prüfe, ob die Lärmwerte eingehalten werden.

Zuständig für die Überprüfung der Lärmwerte ist der Kreis Paderborn. Bei einem begründeten Verdacht hat dieser dem nachzugehen.

Herr Dr. Hans-Wilhelm Jörling spricht noch einmal das Thema von möglichen Lärmimmissionen durch Windenergieanlagen, hier insbesondere etwaige Störung bei tieffrequenter Schallemissionen, an.

Herr Ahn bezog sich bei der Beantwortung auch auf die Ausführungen zum Infraschall. Ergänzend erläuterte er, dass der Plangeber gehalten ist, grundsätzlich die neuesten Vorgaben und Kenntnisse in die Planung und Abwägung einfließen zu lassen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu Windenergieanlagen ist die Fachbehörde gehalten, den neuesten Stand der Technik zu berücksichtigen.

Herr Prof. Jürgen Bauer kritisiert die Ausführungen bezüglich „der Windenergienutzung substantiell Raum geben“ und glaubt die Stadt zieht die Zonen immer weiter aus um auf der sicheren Seite zu sein.

Hierzu konnte nur wiederholt auf die sehr dezidierten Ausführungen aus dem Themenblock „Bürgerinformation“ verwiesen werden. Grundsätzlich ist auch festzuhalten, dass je größer die Konzentrationszonen sind, desto so sicherer ist das Ergebnis hinsichtlich der substantiellen Raumgebung.

Herr Mertens, Büren wollte gerne von allen Referenten wissen, ob sie mit den Rahmen-Bedingungen unter denen sie planen, einverstanden sind.

Antworten:

Herr Ahn	nein
Herr Schultze	nein
Dr. Unland	Fragestellung zu undifferenziert
Herr Thier	Planung ja
	Rechtsprechung nein

Herr Mertens fragte an, was die Referenten den Bürgern raten würden bzw. ihnen empfehlen.

Herr Dr. Unland wies auf eine Fachtagung „Ist rechtssicheres Planen noch möglich“ am 15.01.2014 in Paderborn hin. Aus seiner Sicht wäre es nicht schlecht, wenn sich die Bürger zur Rechtsprechung äußern würden, damit auch die Gerichte die Bürgerwünsche kennen lernen.

Herr Breuer vertritt die Auffassung „wir leben wohl in einem Land, in dem die Gerichte entscheiden“.

Herr Pittig, Büren berichtete aus seinem direkten Umfeld. Die Hegensdorfer können davon „ein Lied singen“. Trotz einer Entfernung von 1400 m zu 5 Windenergieanlagen verkaufen die ersten Bürger ihre Häuser. Da es beabsichtigt sei, noch weitere 6 Anlagen zu errichten, wird sich dieser Trend noch verstärken. Er lud alle Teilnehmer dieser Informationsveranstaltung zu einer Ortsbesichtigung ein.

Im Anschluss an diesen Beitrag endete der Themenblock „Bürgerdialog“- Frau Frauns fasste die Informationsveranstaltung aus der Sicht der Moderation zusammen und bedankte sich für die konstruktive und sachliche Beteiligung.

Zum Ende der Informationsveranstaltung gab Herr Schultze einen Ausblick zum weiteren Vorgehen und möglichen Verfahrensablauf. Er wies noch einmal darauf hin, dass die Niederschrift zu dieser Veranstaltung im Internet veröffentlicht wird. Das Gleiche würde auch für die Beschlussfassungen in den einzelnen politischen Gremien gelten. Selbstverständlich würden in diesen alle heute vorgebrachten inhaltlichen Beiträge aus der Bürgerschaft und der Betreiber zur Kenntnis gebracht. Mit den Hinweisen auf die frühzeitige Beteiligung, die in der Zeit vom 06.01.2014 bis zum 17.01.2014 stattfindet und der Erkenntnis, dass es unbedingt Sinn macht schon sehr früh mit den Bürgern zu diskutieren und dem Dank für eine sachliche Diskussion beendete er die Informationsveranstaltung.

Paderborn, 15.01.2014
i. A.

Horst Brinkmann